

BRANDSCHUTZNACHWEIS

G-23-5-087

NEUBAU D. BEARBEITUNGSSTELLE FINANZAMT NÜRNBERG SÜD SPARKASSENSTR. 14, 16, 97631 BAD KÖNIGSHOFEN

Auftraggeber/-in:	Staatl. Bauamt Schweinfurt Mainberger Straße 14 97422 Schweinfurt
Auftrag vom:	14.07.2023
Bauort:	Sparkassenstr. 14, 16, 97631 Bad Königshofen
Flur-Nr.:	416/1 Gemarkung Bad Königshofen
Bauherr/-in:	Staatl. Bauamt Schweinfurt Mainberger Straße 14 97422 Schweinfurt
Entwurfsverfasser/- in:	Anonym
Bearbeitungszeitraum:	Mai - Juli 2025
Bearbeiterin:	Anonym

Der Brandschutznachweis umfasst 34 Seiten und 4 Anlagen.

Brandschutznachweis als Teil der Bauvorlage nach der Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung – BauVorIV) vom 10. November 2007, letzte Änderung vom 26. März 2019

Art des Bautechnischen Nachweises nach Art. 62b BayBO [1]:

- ☐ ungeprüfter Brandschutznachweis gem. Art. 62b (2) Satz 2 BayBO [1]
Gebäude der Gebäudeklasse 1 bis 4, ausgenommen Sonderbauten und Mittel- und Großgaragen
- ☐ bauaufsichtlich bzw. durch einen Prüfsachverständigen zu prüfender Brandschutznachweis gem. Art. 62b (2) Satz 1 BayBO [1]
Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen sowie Gebäuden der Gebäudeklasse 5
- ☒ Verfahren ohne Baugenehmigung, Bauvorhaben nach Art. 73 (1) BayBO [1]
- ☐ Gutachten auf freiwilliger Basis

Inhalt

Inhalt.....	4
1.0 Vorbemerkungen und Grundlagen.....	6
1.1 Anlass	6
1.2 Beurteilungsgrundlagen	6
1.2.1 Planunterlagen	6
1.2.2 Rechtliche Grundlagen und Normen	7
1.2.3 Sonstige Grundlagen.....	10
1.3 Anlagen.....	10
1.3.1 Brandschutzpläne.....	10
1.3.2 Sonstige Anlagen	10
1.4 Hinweise zu Klassifizierung von Bauteilen	11
1.5 Schutzziele – Zielsetzung und Brandrisiko.....	12
2.0 Objektbeschreibung – Zuordnung.....	13
2.1 Objektkurzbeschreibung	13
2.2 Nutzung.....	13
2.3 Gebäudeeinstufung und rechtlicher Geltungsbereich	14
3.0 Bebauung des Grundstücks – Abstandsflächen	15
4.0 Feuerwehr-Zufahrt und Aufstellflächen	15
5.0 Löschwasserversorgung	15
5.1 Löschwasserrückhaltung.....	15
6.0 Baulicher Brandschutz	16
6.1 Brandwände und Brandschutzbereiche	16
6.2 Bauteilanforderungen.....	16
6.2.1 Tragende Wände und Teile	16
6.2.2 Trennwände	16
6.2.3 Decken	16
6.2.4 Außenwände	17
6.2.5 Dächer.....	17
6.2.6 Flure	18
6.2.7 Treppen und Treppenräume.....	19
6.2.8 Anforderungen an besondere Räume und sonstige Anforderungen.....	20
6.3 Rettungswege	21
6.3.1 Allgemein.....	21
6.3.2 Rettungswege	21
6.3.3 Fenster für den zweiten Rettungsweg	21
6.3.4 Rettungsweglängen.....	22
6.3.5 Rettungswegbreiten.....	22

6.3.6 Türen in Rettungswegen	22
6.3.7 Barrierefreie Rettungswege	22
7.0 Technische Anlagen	23
7.1 Leitungsanlagen	23
7.2 Lüftungsanlagen	23
7.3 Entrauchung	25
7.4 Brandmeldetechnik – Alarmeinrichtung	25
7.4.1 Alarmierung	25
7.4.2 Brandmeldetechnik	25
7.5 Blitzschutzanlagen	26
7.6 Sonstige sicherheitsrelevante Anlagen	26
7.6.1 Rettungswegkennzeichnung	26
7.6.2 Sicherheitsstromversorgung	26
7.6.3 Sicherheitsbeleuchtung	27
7.6.4 Funktionserhalt	27
7.6.5 Weitere sicherheitsrelevante Anlagen	27
7.7 Aufzüge	27
7.8 Einrichtungen und Geräte zur Brandbekämpfung	27
7.8.1 Automatische Löschanlagen	27
7.8.2 Wandhydranten	27
7.8.3 Feuerlöscher	27
7.9 Prüfungen	28
8.0 Organisatorischer Brandschutz	30
8.1 Feuerwehrpläne	30
8.2 Flucht- und Rettungspläne	30
8.3 Brandschutzordnung und sonstige organisatorische Vorgaben	30
8.4 Brandschutzbeauftragter	30
8.5 Kennzeichnung	30
9.0 Abweichungen	31
10.0 Zusammenfassung	31
11.0 Anhang zur Information	34
11.1 Abweichungen von Bemessungsnormen	34
11.2 Rettungswegbreiten und Notausgänge	34

1.0 Vorbemerkungen und Grundlagen

1.1 Anlass

Die Entwurfsverfasser - ein Planungsbüro für Brandschutzplanung - hat den Auftrag übernommen, für das vorliegende Bauvorhaben einen Brandschutznachweis zu erstellen.

Das Objekt wurde lediglich aus brandschutztechnischer Sicht bewertet, eine arbeitsschutzrechtliche Beurteilung wurde nicht vorgenommen.

Versicherungsrechtliche Forderungen, die für den Brandschutz relevant werden können, sind ebenfalls nicht berücksichtigt. Es wird daher dem Bauherrn empfohlen, sich mit seinem Sachschadenversicherer bezüglich versicherungsrechtlicher Absprachen vor Durchführung der Baumaßnahmen in Verbindung zu setzen.

1.2 Beurteilungsgrundlagen

1.2.1 Planunterlagen

Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Stand
	Neubau Bearbeitungsstelle des Finanzamts Nürnberg Süd – in Bad Königshofen i. Grabfeld – P3_01_A300_00_		
[U.01]	Lageplan Vorentwurf - 07.001/0	1:250	14.06.2025
[U.02]	Erdgeschoss - 04.001/	1:100	06.06.2025
[U.03]	1. Obergeschoss - 04.002/	1:100	06.06.2025
[U.04]	2. Obergeschoss - 04.003/	1:100	06.06.2025
[U.05]	3. Obergeschoss - 04.004/	1:100	06.06.2025
[U.06]	Dachaufsicht- 04.005/	1:100	06.06.2025
[U.07]	Schnitt A-A, B-B, C-C	1:100	06.06.2025
[U.08]	Ansicht Nord/ Süd	1:100	06.06.2025
[U.09]	Ansicht Ost/ West	1:100	06.06.2025
[U.10]	Detailschnitt Fassade, Schnitt/ Grundriss/ Ansicht	1:10/50	06.06.2025

1.2.2 Rechtliche Grundlagen und Normen

Nr.	Bezeichnung
[1]	BayBO Bayerische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007, letzte berücksichtigte Änderung: 23. Dezember 2024
[1.1]	Vollzugshinweise zur BayBO
[2]	BauVorIV Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen – Bauvorlagenverordnung in der Fassung November 2007, letzte berücksichtigte Änderung vom 23. Dez 2020
[3]	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagenrichtlinie – LAR) in der Fassung von Februar 2015, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020
[4]	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagen-Richtlinie LüAR) in der Fassung von September 2005, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020
[5]	Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken in der Fassung Februar 2007, zuletzt geändert im Oktober 2009
[6]	DIN 4102-4: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile in der Fassung von Mai 2016
[6.1]	DIN 4102-7: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 7: Bedachungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen, Stand 11.2018
[6.2]	DIN EN 13501(Teil 1-6) Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten, Stand: Teil 1 05.2019, Teil 2 12.2023, Teil 3 02.2010, Teil 4,5 12.2016, Teil 6 04.2026
[6.3]	DIN EN 1991 – DIN EN 1995 Eurocodes 1 – 5, Ausgabedatum: 2010-2022
[7]	Verordnung über Prüfungen von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen (Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung - SPrüfV) vom 3. August 2001, letzte berücksichtigte Änderung vom 7. August 2018
[7.1]	Verordnung über die Prüfeningenieure, Prüfer und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) vom 29. November 2007, letzte berücksichtigte Änderung vom 23. Dezember 2020

- [8] DIN 18065 Gebäudetreppen – Begriffe, Messregeln, Hauptmaße in der Fassung vom August 2020
- [9] DIN 18095-1 Rauchschutztüren, Begriffe und Anforderungen in der Fassung vom Oktober 1988
- [10] Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauV) in der Fassung vom April 1977, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.12.1997
- [11] VVB Verordnung über die Verhütung von Bränden, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2012
- [12] Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRI), Stand: August 1992.
- [13] Bayerische Technische Baubestimmungen (BayTB), Ausgabe November 2023
- [14] DIN 14675-1 Brandmeldeanlagen - Teil 1: Aufbau und Betrieb in der Fassung von April 2018
- [15] DIN 33404-3 Gefahrensignale - Akustische Gefahrensignale - Teil 3: Einheitliches Notfallsignal in der Fassung von April 2016
- [16] DIN EN ISO 7731 "Ergonomie - Gefahrensignale für öffentliche Bereiche und Arbeitsstätten - Akustische Gefahrensignale", Stand: Dezember 2008.
- [17] DIN VDE 0833-2 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall, Teil 2: Festlegungen für Brandmeldeanlagen in der Fassung: 06-2022
- [18] DIN EN 50172 (DIN VDE 0108-100) Sicherheitsbeleuchtungsanlagen, Stand: Januar 2005
- [18.1] DIN EN 1838 Angewandte Lichttechnik – Notbeleuchtung, Stand November 2019
- [19] DIN VDE 0100-718 Errichten von Niederspannungsanlagen – Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art – Öffentliche Einrichtungen und Arbeitsstätten, Stand: Juni 2014
- [20] DIN EN 62305 Teile 1-4 (VDE 0185-305) Blitzschutz, Stand: Oktober 2011/ Februar 2013

- [21] DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V) 405: Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung, Stand Februar 2008.
- [22] DIN 4844, Teil 1 und 2 Sicherheitskennzeichnung, Stand: Juni 2012/ November 2021
- [22.1] DIN EN ISO 7010:2012-10 Graphische Symbole- Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen
- [23] DIN ISO 23601 Sicherheitskennzeichnung, Flucht- und Rettungspläne Stand: 11.2021
- [24] DIN 4066 Hinweisschilder für die Feuerwehr, Stand Juli 1997.
- [25] DIN 14095 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen in der Fassung: Februar 2024
- [26] DIN 14096 Brandschutzordnung, Regeln für das Erstellen und das Aushängen in der Fassung Mai 2014
- [27] DIN EN 3 Tragbare Feuerlöscher (Normenreihe)
- [28] Feuerungsverordnung (FeuV) in der Fassung vom 11. November 2007, letzte Änderung vom 7. August 2018
- [29] Straßenverkehrsordnung (StVO), Stand 06.03.2013
- [30] Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (ElfVTR) in der Fassung Dezember 1997
- [31] Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidung in Holzbauweise – HolzBauR, Stand Oktober 2020
- [32] DIN 18017-3 Lüftung von Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster - Teil 3: Lüftung mit Ventilatoren, Ausgabe: 2022-05
- [33] Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (Systemböden-Richtlinie - SysBöR), Fassung September 2005
- [34] DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen- Planungsgrundlagen, öffentlich zugängliche Gebäude Stand: Oktober 2010

1.2.3 Sonstige Grundlagen

Nr.	Bezeichnung
------------	--------------------

- | | |
|--------|--|
| [S.01] | AGBF Sitzungsergebnis Nr. 06/2002 vom April 2002: Ausstattung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern |
| [S.02] | Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV), zuletzt geändert am 22.12.2020 |
| [S.03] | AGBF Empfehlungen Nr. 04/2019 vom November 2019: Objektfunkanlagen |
| [S.04] | VDE-AR-E 2100-712 Maßnahmen für den DC-Bereich einer Photovoltaikanlage zum Einhalten der elektrischen Sicherheit im Falle einer Brandbekämpfung oder einer Technischen Hilfeleistung, Dezember 2018 |
| [S.05] | Trinkwasserversorgung – Kartenauszüge, Zweckverband zur Wasserversorgung, Bad Königshofen - Gruppe Mitte, E-Mail vom 03.06.2025 |

1.3 Anlagen

1.3.1 Brandschutzpläne

Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Stand
[B.01]	Grundriss Erdgeschoss/ 1. Obergeschoss	1: 200	14.07.2025
[B.02]	Grundriss 2. Obergeschoss/ 3. Obergeschoss	1: 200	14.07.2025
[B.03]	Schnitte A-A, C-C	1: 200	14.07.2025

1.3.2 Sonstige Anlagen

Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Stand
[U.01]	Lageplan Vorentwurf - 07.001/0	1:250	14.06.2025

1.4 Hinweise zu Klassifizierung von Bauteilen

Im Brandschutznachweis werden die bauaufsichtlichen Anforderungen der Baustoffklassen und Feuerwiderstandsfähigkeiten verwendet. Im Teil A 2 der BayTB [13] werden diese bauaufsichtlichen Anforderungen weiterführend beschrieben.

Tabelle 1.4.1 Mindestanforderungen an das Brandverhalten der Baustoffe von feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Bauaufsichtliche Anforderungen	Brandeinwirkung nach der ETK (DIN 4102-2:1977)	Tragende und aussteifende Teile	Raumabschließende Bauteile
Feuerhemmend	≥ 30 Minuten	aus brennbaren Baustoffen	
Hochfeuerhemmend	≥ 60 Minuten	aus brennbaren Baustoffen, müssen sie allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung)	
		aus nichtbrennbaren Baustoffen	zusätzlich eine in der Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen
Feuerbeständig	≥ 90 Minuten	aus nichtbrennbaren Baustoffen	zusätzlich eine in der Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen

Für die weitergehende Klassifizierung von Bauteilen oder Baustoffen gelten grundsätzlich die Bayerische Technische Baubestimmungen Teil C [13].

Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten und Anwendung von Bauarten werden im Anhang 4 der Bay TB [13] beschrieben. Die wichtigsten Klassifizierungskriterien sind folgend aufgeführt.

Tabelle 1.4.2 Auszug aus der Anlage „Erläuterungen der Klassifizierungskriterien und der zusätzlichen Angaben zur Klassifizierung des Anhangs 4 der Bay TB [13]

Kurzzeichen	Kriterium	Anwendungsbereich
R (Résistance)	Tragfähigkeit	zur Beschreibung der Feuerwiderstandsfähigkeit
E (Étanchéité)	Raumabschluss	
I (Isolation)	Wärmedämmung (unter Brandeinwirkung)	
W (Radiation)	Begrenzung des Strahlungsdurchtritts	
M (Mechanical)	Mechanische Einwirkung auf Wände (Stoßbeanspruchung)	
S (Smoke)	Rauchdichtheit (Begrenzung der Rauchdurchlässigkeit)	Entrauchungsleitungen, -klappen, Lüftungsleitungen, Brandschutzklappen
C... (Closing)	Selbstschließende Eigenschaft einschl. Dauerfunktion	Rauchschtüren, Feuerschutzabschlüsse
i←o i→o i↔o (in - out)	Richtung der klassifizierten Feuerwiderstandsdauer	Nichttragende Außenwände, Installations-schächte/ -kanäle, Lüftungsleitungen/ Brandschutz-, Entrauchungsklappen
a↔b (above - below)	Richtung der klassifizierten Feuerwiderstandsdauer	Unterdecken
ve, ho (vertical, horizontal)	für vertikalen/horizontalen Einbau klassifiziert	Lüftungsleitungen, Brandschutzklappen, Entrauchungsleitungen

Für die verwendeten Bauteile bzw. Bauarten ist von der ausführenden Firma ein bautechnischer Nachweis vorzulegen. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Einbau entsprechend der technischen Regeln durch eine Abgabe einer Übereinstimmungserklärung (oder gleichwertig) für die Dokumentation zu bestätigen.

1.5 Schutzziele – Zielsetzung und Brandrisiko

Im vorliegenden Brandschutznachweis werden alle Festlegungen zu baulichen und anlagentechnischen Brandschutzmaßnahmen getroffen, die auf Basis der vorgesehenen und in den Plänen dargestellten Nutzungen erforderlich sind.

In der Bayerischen Bauordnung sind die Schutzziele wie folgt beschrieben:

Danach sind bauliche Anlagen so zu errichten, dass

- der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Rauch und Feuer vorgebeugt wird,
- bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren erfolgen kann,
- wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Das Brandentstehungsrisiko in den Büro- und Verwaltungsräumen wird als mittleres Risiko eingestuft.

Das neue Büro- und Verwaltungsgebäude ist tagsüber ständig durch das ortskundige Personal besetzt, so dass eine Brandentstehung in der Regel kurzfristig bemerkt werden und eine Alarmierung der Feuerwehr erfolgen kann. Die Mitarbeiter werden regelmäßig arbeitsschutztechnisch und somit auch in Brandverhütungsmaßnahmen unterwiesen.

Die Büro- und Verwaltungsangestellten sind in der Regel in der Lage sich in einem Brandfall selbstständig in Sicherheit zu bringen.

Durch die Bereitstellung von unabhängigen baulichen Rettungswegen (kein Anleiten durch die Feuerwehr erforderlich) und gleichzeitig der automatischen Überwachung in Teilbereichen durch eine interne BMA können die bauordnungsrechtlich gestellten Schutzziele gewährleistet werden.

2.0 Objektbeschreibung – Zuordnung

2.1 Objektkurzbeschreibung

Der geplante Büroneubau für das Finanzamt wird an der „Sparkassenstraße“ in Bad Königshofen errichtet, der somit von der öffentlichen Verkehrsfläche direkt erreichbar ist. Eine weitere Zufahrt auf das Grundstück zu den rückwärtig angeordneten Parkplätzen ist von der Karl-Merz-Straße geplant. Das Objekt ist allseitig von der Feuerwehr gut erreichbar.

Das Büro- und Verwaltungsgebäude ist von zwei Seiten ebenerdig zugänglich. Eine notwendige Treppe im Treppenraum, der von der östl. Gebäudeseite erreichbar ist, sowie eine offene Halle mit Treppe über drei Ebenen erschließen die einzelnen Geschosse bzw. die Büroräume.

Der kompakte 3-geschossige Baukörper mit einem gestaffelten Technikgeschoss im 3. Obergeschoss wird in Holz-/ Holzhybridbauweise mit Holzfassade errichtet.

Die Flachdächer erhalten eine extensive Dachbegrünung (Retentionsdach) mit aufgeständerten Photovoltaikmodulen. Zusätzlich werden die Außenwände des zurückgesetzten Technikgeschosses mit Photovoltaikmodulen ausgestattet.

Die genauen Maße und Flächen sind den Plänen und der Nutzflächenberechnung zu entnehmen. Zusammenfassend stellt sich die Bruttogrundfläche (BGF - 1. Obergeschoss) des neuen Gebäudes, wie folgt dar:

	Fläche	Maße
1. Obergeschoss	798 m ²	Ca. 40 m x 20 m

2.2 Nutzung

Das 3-geschossige Gebäude mit zusätzl. Teil-Technikgeschoss wird ausschließlich als Bürogebäude genutzt.

Neben Büroräumen sind zugehörige Sanitär- und Sozialräume angeordnet.

2.3 Gebäudeeinstufung und rechtlicher Geltungsbereich

Die Nutzungseinheit verfügt über eine Fläche $>400\text{m}^2$ und die Oberkante Fertigfußboden des obersten Geschosses (hier Technikgeschoss), in dem Aufenthaltsräume theoretisch möglich sind, liegt bei $>7\text{m}$. Daher handelt es sich formal um ein Gebäude der

Gebäudeklasse 5.

Bei dem obersten Geschoss handelt es sich um ein Technikteilgeschoss, in dem ausschließlich Elektro- und Lüftungstechnik untergebracht ist. Aufenthaltsräume sind hier definitionsgemäß theoretisch möglich, jedoch wird die technische Nutzung eindeutig für diesen Bereich festgelegt.

Die Oberkante Fertigfußboden des 2. Obergeschosses, das Aufenthaltsräume bzw. Büroräume enthält, liegt bei max. 7 m über der Geländehöhe.

Unter Voraussetzung der festgelegten Höhe der Aufenthaltsräume (siehe vorangegangener Satz) werden die Anforderungen für die einzelnen Bauteile gem. den Bestimmungen der Bauordnung für die **Gebäudeklasse 3** formuliert.

Die daraus resultierenden Abweichungen werden unter den einzelnen Punkten aufgeführt. Ein Sonderbautatbestand ist nicht gegeben.

3.0 Bebauung des Grundstücks – Abstandsflächen

- Die Beurteilung der brandschutzrechtlichen Abstandsflächen erfolgt gemäß der BayBO [1]. Der Bauherr versichert, dass auf dem Grundstück keine Lasten/Einschränkungen (z.B. Abstandsübernahmeerklärungen, Grunddienstbarkeiten, ggf. nichtbebaubare Flächen gem. Bebauungsplan) vorhanden sind.
- 1 Die Bewertung der Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO [1] erfolgt durch den Entwurfsverfasser.
- 2 Die brandschutzrechtlichen Abstandsflächen gegenüber der Grundstücksgrenze werden eingehalten [U.01].

4.0 Feuerwehr-Zufahrt und Aufstellflächen

- 1 Rechtsgrundlage ist Art. 5 der Bayerischen Bauordnung, die Richtlinie für die Flächen der Feuerwehr [5] sowie die BayTB [13].
- 2 Das betrachtete Grundstück wird direkt von der Sparkassenstraße sowie von der weiteren öffentlichen Verkehrsfläche Karl-Merz-Straße erreicht.
- 3 Das Gebäude kann von allen Seiten durch die Feuerwehr erreicht werden.
- 4 Die Bewegungsfläche befindet sich auf den öffentlichen Verkehrsflächen.
- 5 Aufstellflächen sind nicht erforderlich.

5.0 Löschwasserversorgung

- 1 Grundlage zur Ermittlung des Löschwasserbedarfs ist das DVGW-Arbeitsblatt W405 [21].
- 2 Es ergibt sich ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h für 2 h (Grundsatz). Die Löschwasserversorgung wird durch das öffentliche Trinkwassernetz realisiert. Eine Aussage über die erforderliche Löschwassermenge steht noch aus. Innerhalb von 100 m steht mind. 1 Hydrant für den Erstangriff zur Verfügung. [S.05]

5.1 Löschwasserrückhaltung

- 1 Eine Löschwasserrückhalteanlage entsprechend der LÖRüRL [12] ist nicht erforderlich.

6.0 Baulicher Brandschutz

6.1 Brandwände und Brandschutzbereiche

- 1 Aufgrund der Länge des Gebäudes ist keine Unterteilung in innere Brandabschnitte erforderlich.

6.2 Bauteilanforderungen

6.2.1 Tragende Wände und Teile

Die tragenden und aussteifenden Wände und Stützen des neuen Gebäudes werden in **Abweichung von Art. 25 (1) BayBO** [1] feuerhemmend (R 30) ausgeführt.

- 1 Die Aufenthaltsräume befinden sich in einer Höhe (im Mittel über dem Gelände) von max. 7,00 m. Das 3. Obergeschoss ist ausschließlich für Gebäudetechnik bestimmt. Unter Betrachtung der relativ geringen Gebäudehöhe, die einem Gebäude der Gebäudeklasse 3 entsprechen, bestehen gegen diese Abweichung keine Bedenken.

6.2.2 Trennwände

- 1 Trennwände im Sinne des Art. 27 BayBO [1] sind nicht vorhanden.
- 2 Die erforderlichen brandschutztechnischen Abtrennungen in Verbindung mit der geschossübergreifenden Halle werden unter Punkt 6.2.3 Decken definiert.

6.2.3 Decken

Die Decken, inkl. der obersten Dachabschlüsse, die als Anschlussbauteile entsprechende Qualitäten erfordern, werden als tragende und raumabschließende Bauteile **abweichend von Art. 29 (1) BayBO** [1] feuerhemmend (REI 30) errichtet.

- 1 Weiterhin schließen die Dachflächen des 2. Obergeschosses durch die Ausbildung des Technikbereiches als Teilgeschoss (3.OG) an aufgehende Fassaden ohne Feuerwiderstand an. (Weiterführende Anforderung und Erläuterungen unter Punkt 6.2.5 Dächer Absatz 3)

In Verbindung mit der geringen Gebäudehöhe, die vergleichbar einer Gebäudeklasse 3 ist, kann der Abweichung zugestimmt werden.

- 2 Im Gebäude erstreckt sich vom EG bis zum 2. Obergeschoss eine offene geschossübergreifende Halle, von der aus einzelne Büroräume erschlossen sind. Aus dieser Ausführung resultiert aus der vorliegenden Deckenöffnung eine **Abweichung von Art. 29 (4) BayBO** [1]. Um eine Geschosstrennung zu den angrenzenden Büroeinheiten herzustellen, werden die Wände der Halle raumabschließend feuerhemmend (EI 30) bis zur Rohdecke bzw. zum obersten Dachabschluss errichtet. Die Türen zu den Räumen werden vollwandig, dicht- und selbstschließend ausgeführt, Türen zum Flur feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend. In Verbindung mit

einer automatischen Detektion im Brandfall in der Halle und einer schnellen Alarmierung wird die Türausführung als ausreichend erachtet.

Hinweis: Vollwandig sind Türen, deren Türblatt keine Öffnungen und auch keine Hohlräume hat und bei Hitzebeaufschlagung nicht leicht durchbrennen oder zerstört werden. Vollwandig sind z.B. Türblätter aus Vollholz oder Spanplatten mit ca. 4 cm Stärke oder auch Türblätter mit Hartholz- oder Stahlrahmen und Einlage aus einer widerstandsfähigen Verglasung (z.B. Verbundsicherheitsglas).

6.2.4 Außenwände

Das Gebäude wird in Holzbauweise geplant und in **Abweichung von Art. 26 (2) BayBO** [1] werden die nichttragenden Außenwände aus brennbaren Bauteilen errichtet. Aufgrund der Gebäudehöhe (lediglich 3 Geschosse mit Aufenthaltsräumen) werden die Anforderungen gemäß einer Gebäudeklasse 3 definiert, die mind. eine normalentflammbare Ausführung festlegt. Eine Alarmierung mit teilweise automatischer Überwachung gewährleistet eine schnelle Räumungsmöglichkeit.

1 Eine separate Anforderung besteht für die südl. Außenwand des Technikgeschosses, da eine Brandübertragung über das Oberlicht in der Dachfläche (2.OG) verhindert werden muss. Diese Außenwand wird raumabschließend bis OK Attika feuerhemmend (EI 30) errichtet.

Weiterhin ist eine hinterlüftete Holfassade vorgesehen, die abweichend **von Art. 26 (3,4) BayBO** [1] entsprechend der Betrachtung nach Absatz 1 ausgeführt wird. Dämmstoffe und Außenwandbekleidungen werden mindestens normalentflammbar ausgeführt. Die einzelnen Fassadenseiten sind gut von der Feuerwehr erreichbar. Die Außenwände des Technikgeschosses sind zurückgesetzt und haben keine Verbindung zu den darunter liegenden Fassaden.

2

Auf die Außenwände des Technikgeschosses werden zusätzlich Photovoltaikmodule aufgebracht. Die Bauteile der Anlage müssen gemäß BayBO [1] mind. normalentflammbar ausgeführt werden.

3

6.2.5 Dächer

Die Flachdächer erhalten einen Dachabschluss mit Dachbegrünung als Retentionsdach, die mit der folgenden Ausführung einer harten Bedachung entspricht. Die extensive Dachbegrünung wird mit einer mind. 30 mm starken Vegetationsschicht mit max. 20 % (Massenanteil) organischer Bestandteile hergestellt.

1

Gegenüber Öffnungen in der Dachfläche (Lichtkuppeln, Dachfenster) oder aufgehenden Wänden mit Fenstern, wenn sich deren Brüstung $\leq 0,80$ m oberhalb der Vegetationstragschicht befindet, wird ein Abstandsstreifen aus massiven Platten oder Grobkies von $\geq 0,5$ m Breite errichtet.

Die Dachdämmung kann aus mind. normalentflammbaren Baustoffen ausgeführt werden. (weiterführende Hinweise hinsichtlich Dachdurchführungen siehe Punkt 7.2 Abs. 8)

2

Die Halle erhält eine natürliche Belichtung über ein großes Oberlicht in der Dachfläche des 2. OG. Um eine Weiterleitung von Feuer aus der Halle in brandschutztechnisch abgetrennte Bereiche über den Dachaufbau zu verhindern, wird umlaufend um die Dachöffnung ein 30 cm breiter Streifen aus nichtbrennbarer Dämmung (Schmelzpunkt $>1000^{\circ}\text{C}$) eingebaut, so dass das Schutzziel „Verhinderung von Brandübertragung über brennbare Dachaufbauten“ erfüllt wird.

- 3 Aufgrund des obersten gestaffelten Geschosses (Technikgeschoss) schließen Dachflächen des 2. Obergeschosses an Außenwände mit Öffnungen bzw. ohne Feuerwiderstand an. Die anschließenden Dachflächen werden im Abstand von 5,00 m inklusive der sie tragenden und aussteifenden Bauteile raumabschließend (ohne Öffnungen) feuerhemmend für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen ausgeführt.

Eine PV-Anlage soll auf den Dachflächen errichtet werden. Eine Integration der Module in das Dach ist nicht vorgesehen.

- 4 Die Module der Anlagen werden aufgeständert, der Nachweis, dass die Anforderungen an eine harte Bedachung erfüllt werden, ist demnach nicht erforderlich. Die Bauteile der Anlage müssen gemäß BayBO [1] mind. normalentflammbar ausgeführt werden. Der Nachweis ist durch den Hersteller zu erbringen.

Am Hausanschlusskasten ist ein PV-Warnschild nach VDE-AR E 2100-712 [S.09] anzubringen.

Die LAR [3] ist einzuhalten.

6.2.6 Flure

- 1 Als Verbindung zwischen der offenen Halle bis zum notwendigen Treppenraum werden notwendige Flure vorgesehen.

- 2 Die Wände werden in den Geschossen als raumabschließende Bauteile feuerhemmend (EI30) bis an die Rohdecke bzw. den Dachabschluss ausgeführt.

- 3 Türen in Wänden notwendiger Flure sind dichtschießend. Die Türabschlüsse zur Halle und notwendigem Treppenraum werden unter Punkt 6.2.8 Halle Absatz 6 beschrieben.

- 4 Bekleidungen, Putze, Unterdecken und Dämmstoffe werden in allen notwendigen Fluren aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgeführt.

6.2.7 Treppen und Treppenräume

Das Gebäude verfügt eine durchgehende notwendige Treppe innerhalb eines notwendigen Treppenraums.

Eine weitere notwendige Treppe ist in der offenen Halle angeordnet. Die tragenden Teile dieser Treppen sind so geplant, dass die Anforderung feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen erfüllt werden. (geplant Stahlbeton)

- 1 Die vorliegende Situation der notwendigen Treppe in der Halle ohne notwendigen Treppenraum stellt eine **Abweichung von Art. 33 (1) BayBO** [1] dar. Dieser Abweichung kann dennoch zugestimmt werden. Ein weiterer, von der Halle unabhängiger Rettungsweg, kann über Bypassstüren hergestellt werden, die offene Halle erhält eine automatische Überwachung durch eine Brandmeldeanlage und kann über Rauchableitungsöffnungen im Oberlicht entrauchet werden.

Die Wände des innenliegenden notwendigen Treppenraumes im nördlichen Gebäudeteil werden in Stahlbeton in **Abweichung von Art. 33 (4) BayBO** [1] als raumabschließende Bauteile feuerhemmend (EI 30) hergestellt und bis zum oberen Abschluss geführt. Der obere Abschluss wird durch eine raumabschließende feuerhemmende Stahlbetondecke (EI 30) ohne Öffnungen gebildet. Die geplante

- 2 Ausführung des Treppenraumes als massiver Stahlbetonkern bietet jedoch eine weitaus höhere Feuerwiderstandsfähigkeit. Die Abweichung stellt in Ergänzung zur brandschutztechnischen Gesamtkonzeption lediglich eine formale Abweichung dar. Da die Bauteile bzw. brandschutztechnischen Anforderungen gem. der Gebäudeklasse 3 für dieses Gebäude gestellt werden, wird die Abweichung aufgeführt.

Der Teilbereich der Außenwand des notw. Treppenraumes in der Technikebene ist

- 3 nicht gefährdet, kann somit ohne Feuerwiderstand aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgeführt werden.

Die Türen des notwendigen Treppenraumes werden

- 4
 - zu den direkt anschließenden Räumen bzw. Einheiten feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend und
 - zu den notwendigen Fluren rauchdicht und selbstschließend ausgeführt.

Bodenbeläge werden aus mindestens schwerentflammaren Baustoffen ausgeführt.

Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe und Unterdecken werden aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt. **Abweichend von Art. 33 (5) BayBO** [1] kann die Dämmung

- 5 unter dem mindestens 40 mm starken Estrich aus normalentflammaren Baustoffen ausgeführt werden. Die Randdämmstreifen werden aus nichtbrennbaren Baustoffen eingebaut. Infolge der durchgängigen Kapselung bestehen gegen diese Ausführung keine brandschutztechnischen Bedenken. Im Verlauf der Treppenraumwände / unter Türen wird die Dämmung aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt.

Einbauten werden aus nichtbrennbaren Baustoffen errichtet.

- Zwischen notwendigem Treppenraum und dem Ausgang ins Freie im Erdgeschoss ist ein Windfang angeordnet, der keine Öffnungen zu anderen Räumen aufweist und
- 6 entsprechend den Anforderungen des notwendigen Treppenraumes errichtet wird. **Abweichend von Art. 33 (3) BayBO [1]** mündet der Ausgang in einem überdachten Bereich. Das Freie kann jedoch nach kurzer Distanz erreicht werden.

6.2.8 Anforderungen an besondere Räume und sonstige Anforderungen

- 1 Besondere Räume mit erhöhtem Brandrisiko sind nicht vorhanden.

- Technikräume sind keine Räume mit erhöhter Brandgefahr, jedoch kann eine Abtrennung dieser Räume mit höheren Anforderungen erforderlich sein, wenn diese
- 2 sicherheitstechnische Anlagen enthalten und zur Herstellung eines Funktionserhalts gem. LAR [3] vorgesehen sind (bspw. BMA 30 min, Sicherheitsbeleuchtung) oder im Rahmen der EltBauV [10] abgetrennt werden müssen (bspw. Batterieräume).

- 3 Die Wärmeversorgung erfolgt über Fernwärme. An den Übergaberaum bestehen keine brandschutztechnischen Anforderungen.

- 4 Systemböden gem. SysBöR [33] sind nicht geplant.

- 5 Türen, die gemäß Brandschutznachweis selbstschließend sind, können über bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen verfügen.

Halle:

- Im südl. Gebäudeteil ist eine geschossübergreifende Halle mit offener Treppe geplant. Die Deckenöffnungen erfordern eine Geschosstrennung zu angrenzenden Räumen, so dass die Wände der Halle raumabschließend feuerhemmend (EI 30) bis zur Rohdecke bzw. oberstem Dachabschluss hergestellt werden. Der einzelne Raum
- 6 „Papier“ unterhalb der notwendigen Treppe wird ohne brandschutztechnische Abtrennung errichtet, jedoch wird dieser durch automatische Brandmelder mit überwacht.

An die Wandbekleidungen und Dämmungen innerhalb der Halle werden keine Anforderungen gestellt.

- 7 Die Halle erhält schutzzielorientiert an oberster Stelle Öffnungen zur Rauchableitung, die unter Punkt 7.3 aufgeführt sind.

- 8 Der Datenmüllraum im Erdgeschoss wird raumabschließend feuerhemmend, des Weiteren mit einer Tür feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend abgetrennt.

6.3 Rettungswege

6.3.1 Allgemein

- Unter Rettungswegen werden sowohl die Fluchtwege für Personen, die sich in dem Gebäude befinden, als auch die Angriffswege für die Feuerwehr verstanden. Gemäß
- 1 § 22 Abs.1 VVB [11] werden Zu- und Ausgänge und Verkehrswege, die bei einem Brand als Rettungswege und als Angriffswege für die Feuerwehr dienen können, freigehalten.

6.3.2 Rettungswege

- Gemäß Art. 31 BayBO [1] müssen alle Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in
- 1 jedem Geschoss über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege verfügen.

Erdgeschoss:

- Die Rettungswege aus den einzelnen Aufenthaltsräumen führen über einen notwendigen Flur, einen notwendigen Treppenraum oder über die offene Halle zu den
- 2 Ausgängen ins Freie. Die Räume, die direkt an die Halle oder an den notw. Treppenraum angebunden sind, erhalten den 2. Rettungsweg über manuell öffnbare Fenster als Ausstieg in den Außenbereich.

1./ 2. Obergeschoss:

- Für die Büroräume, die jeweils am notwendigen Flur angeordnet sind (nördl. Gebäudeteil), verlaufen die Rettungswege über diesen und anschließend über den notwendigen Treppenraum oder die offene Halle mit der weiteren notwendigen
- 3 Treppe. Im Erdgeschoss stehen die Ausgänge ins Freie zur Verfügung.
Im südl. Gebäudeteil stehen Rettungswege zum einen über die Halle und der notwendigen Treppe, zum anderen, von der Halle unabhängig, über Bypassverbindungen bis zu den notwendigen Fluren und dem notw. Treppenraum zur Verfügung.

Technikgeschoss:

- 4 Das 3. Obergeschoss/ Technik kann über die Dachfläche und den notwendigen Treppenraum verlassen werden. Ein weiterer Rettungsweg ist nicht nachzuweisen.

6.3.3 Fenster für den zweiten Rettungsweg

- Im Erdgeschoss erfolgt aus einigen Büroräumen der 2. RW über Fenster als Notausstieg. Die bauordnungsrechtlich geforderten lichten Fenstergrößen als
- 1 Rettungsfenster von mind. 0,60m Breite und 1,00m Höhe bei einer Brüstungshöhe von maximal 1,20m werden eingehalten. Arbeitsschutzrechtlich können andere Anforderungen gelten.

6.3.4 Rettungsweglängen

- 1 Die Rettungsweglängen von 35,0 m werden im gesamten Gebäude nicht überschritten.
- 2 Der notwendige Treppenraum kann aus der Lüftungszentrale innerhalb 35 m erreicht werden.

6.3.5 Rettungswegbreiten

Die nutzbare Breite der Rettungswege (Türen etc.) beträgt an jeder Stelle mind. 0,90 m. Die Breite der Rettungswege wird nach der maximalen Personenanzahl dimensioniert, die sich auf die einzelnen Rettungswege verteilen.

- 1 Die Ausgänge ins Freie im Erdgeschoss haben je eine nutzbare Mindestbreite von mind. 1,00 m, die notwendige Treppe im notwendigen Treppenraum eine nutzbare Mindestbreite von 1,20 m. Eine lichte nutzbare Breite der offenen notwendigen Treppe in der Halle ist aus brandschutztechnischer Sicht mit 1,00 m ausreichend.
Die Türen zum notw. Treppenraum weisen eine Mindestbreite von 0,90 m auf.

- 2 Die Anforderungen der Mindestbreiten der notwendigen Treppen von 1,00 m (lichtes Maß) gemäß DIN 18065 [8] werden somit eingehalten.

- 3 Entsprechend der DIN 18040 [34] Punkt 4.1 sind die Flurbreiten (mind. 1,50 m) und Türbreiten (mind. 0,90 m) ausreichend dimensioniert (barrierefreie Rettungswege).

6.3.6 Türen in Rettungswegen

- 1 Türen in Rettungswegen sind während des Betriebes nicht verschlossen und können im Brandfall leicht geöffnet werden.
- 2 Türen von Notausgängen öffnen nach außen.

- 3 Falls Türen in Rettungswegen vor einer unerlaubten Nutzung verschlossen werden sollen, sind hierfür zugelassene mechanische oder elektrische Verriegelungssysteme vorzusehen. Anforderungen an solche Systeme werden zum Beispiel in der EltVTR [30] definiert.

6.3.7 Barrierefreie Rettungswege

- 1 Das Erdgeschoss kann ebenerdig verlassen werden. In den nicht ebenerdigen Bereichen ist eine Flucht von Gehbehinderten in einen Treppenraum jederzeit möglich. Von dort kann eine zeitunkritische vertikale Rettung, unterstützt durch Mitarbeiter, vorgenommen werden.

7.0 Technische Anlagen

7.1 Leitungsanlagen

Leitungsdurchführungen durch raumabschließende Bauteile (Wände und Decken) mit Feuerwiderstandsdauer werden gemäß der LAR [3] durch Abschottungen in gleicher Feuerwiderstandsdauer wie das durchdrungene Bauteil ausgeführt.

- 1 Die Ausführung der Leitungsdurchführungen gemäß den Erleichterungen der LAR [3] für einzelne Leitungen (Punkt 4.3 LAR [3]) und für die Leitungsdurchführung durch feuerhemmende Wände (Punkt 4.2 LAR [3]) ist möglich.

Für Abschottungen, die im Zuge der Baumaßnahme errichtet werden, wird ein Schottmanagement durchgeführt und die entsprechenden Übereinstimmungs-erklärungen (oder gleichwertig) mit Verwendbarkeitsnachweisen in einer Brandschutzakte angelegt.

Hinweis:

- 2 Die Leitungsdurchführungen werden in den Geschossdecken gemäß Absatz 1 hergestellt. Alternativ können die Leitungen in Installationsschächten durch die Geschosse geführt werden. Die Schachtwände werden raumabschließend und in der höchsten Feuerwiderstandsdauer der durchdrungenen Bauteile hergestellt. Bei der Durchführung der Leitungen durch die Schachtwände werden diese entsprechend Absatz 1 ausgeführt. Öffnungen in den Schachtwänden werden mit Revisionsabschlüssen in gleicher Feuerwiderstandsdauer verschlossen.

- 3 Auf Absperrvorrichtungen von Leitungsdurchführungen im obersten Dachabschluss (Dachdecken des 2. /3. OG mit den Anforderungen raumabschließend, feuerhemmend als Anschlussbauteil) kann in **Abweichung von Punkt 4.1 LAR [3]** bspw. für Dachentwässerung o.ä. verzichtet werden, da die Öffnungen unmittelbar ins Freie führen und keine Geschosstrennung erforderlich ist. Um die Dachdurchführungen (bspw. Entwässerungsleitungen) wird umlaufend ein 30 cm breiter Streifen aus nichtbrennbarer Dämmung (Schmelzpunkt >1000 °C) eingebaut, so dass das Schutzziel „Verhinderung von Brandübertragung über brennbare Dachaufbauten“ erfüllt wird.

Die vorgenannte Erleichterung gilt jedoch nicht für die Dächer, die die Anforderung feuerhemmend mit Brandbeanspruchung von innen nach außen erfüllen müssen.

- 4 Innerhalb der notwendigen Flure wird die LAR [3] umgesetzt.
- 5 Innerhalb des Treppenraums werden Leitungsanlagen gem. LAR [3] errichtet.

7.2 Lüftungsanlagen

- 1 Das 3. Obergeschoss ist als Technikenebene geplant, das zum einen die Lüftungstechnik, zum anderen die Technik für die Photovoltaikanlage beherbergt. Diese Komponenten sind in eigenen Räumen untergebracht. Die Lüftungsanlage

versorgt das gesamte Gebäude, so dass der Raum „Technik“ eine Lüftungszentrale im Rahmen der LüAR [4] darstellt. Diese wird nicht anderweitig genutzt.

Die tragenden, aussteifenden und raumabschließenden Bauteile der Lüftungszentrale zu anderen Räumen werden feuerhemmend errichtet. Die südl. Außenwand sowie die Wand zum EV-Schacht haben raumabschließende Funktion. Der Fußboden ist nichtbrennbar.

Lüftungsleitungen, die durch raumabschließende Bauteile mit Feuerwiderstandsdauer führen, werden mit Brandschutzklappen in der gleichen Qualität geschottet, wie die durchdrungenen Bauteile bzw. werden mit feuerhemmenden Brandschutzklappen (EI 30($v_{e,h_0} \leftrightarrow o$)-S) gem. LüAR, Abschnitt 4 [4] geschlossen.

Die Ausführung der Leitungsdurchführungen gemäß den Erleichterungen durch feuerhemmende Flurwände (Punkt 4.1 LüAR [4]) ist möglich.

Bei Detektion von Rauch in der Zuluft und /oder in der Lüftungszentrale geht die Lüftungsanlage außer Betrieb.

Außen- und Fortluftleitungen, aus denen Brandgase ins Freie gelangen können, müssen so angeordnet bzw. ausgebildet sein, dass Feuer und Rauch nicht übertragen werden können. Auf die Ausführungsmöglichkeiten gem. Abschnitt 5.1.2 LüAR [4] wird hingewiesen.

Die Mündungen der Außen- und Fortluftleitungen sind entweder von Wandöffnungen und Bauteilen aus brennbaren Baustoffen 2,5m entfernt oder durch Brandschutzklappen gesichert.

Weiterhin sind Abstände von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen bzw. besondere Ausführungsmöglichkeiten bei Mündungen von Lüftungsleitungen über Dach gem. LüAR [4] zu beachten.

Die Zuluftleitungen erhalten Rauchschutzklappen (BayTB Teil B, B3.2.1.9 [13]), die bei Detektion von Rauch automatisch schließen.

Wände von Installationsschächten werden raumabschließend feuerhemmend ausgeführt.

Es gilt allgemein die LüAR [4]. Ergänzend bzw. hinweisend werden folgende Absätze beachtet und ausgeführt.

Für die Lüftung der innenliegenden Bäder und Nebenräume können zentrale und dezentrale Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3 [32] installiert werden. Die Schottungen der Lüftungsleitungen mit einem max. Querschnitt von 350 cm² in den Decken werden mit Absperrvorrichtungen vom Typ K30-18017 gem. LüAR [4] Abschnitt 7 durchgeführt. Die Lüftungsleitungen, inkl. Bekleidung und Dämmstoffe werden nichtbrennbar ausgeführt. Schottungen nach DIN 18017-3 verhindern auch eine „Kaltrauchweiterleitung“, z.B. mit Kaltrauchsperrern.

Hinweis:

Kaltrauch ist Rauch, der während der Brandentstehung unterhalb der Auslösetemperatur der Absperrvorrichtungen entsteht bzw. sich im Gebäude ausbreiten kann.

- 8 Auf Absperrvorrichtungen im obersten Dachabschluss (2./3 OG) kann in **Abweichung von Abschnitt 5 Punkt 5.2.1.2 LüAR [4]** verzichtet werden, da die Öffnungen unmittelbar ins Freie führen. Um die Dachdurchführungen (Lüftung), wenn vorhanden, wird umlaufend ein 30 cm breiter Streifen aus nichtbrennbarer Dämmung (Schmelzpunkt >1000 °C) eingebaut, so dass das Schutzziel „Verhinderung von Brandübertragung über brennbare Dachaufbauten“ erfüllt wird. Die vorgenannte Erleichterung gilt nicht für die Dächer, die die Anforderung feuerhemmend von innen nach außen erfüllen müssen.

7.3 Entrauchung

- 1 Das Gebäude kann über Fenster entraucht werden.

- 2 Der notwendige Treppenraum wird mit einer Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 1,00 m², der als Dachausstieg in der Außenwand ausgebildet wird. Die Öffnung zur Rauchableitung erhält Vorrichtungen zum Öffnen im Erdgeschoss und auf dem obersten Treppenabsatz.

- 3 Die Halle erhält an oberster Stelle (Dach) Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von 1% der größten Grundfläche des Geschosses. Die freie Öffnungsfläche beträgt somit 1,33 m² (größte Grundfläche EG 133,6 m²). Die Vorrichtungen zum Öffnen der Abschlüsse werden vom Erd- sowie obersten Geschoss aus bedient. Zusätzlich wird die Rauchableitungsöffnung so ausgeführt, dass diese automatisch öffnet (Brandmelder Kenngröße Rauch).

- 4 Eine gesonderte Entrauchung für den Aufzug ist nicht vorzusehen, da es sich nicht um einen Fahrstuhl, sondern um eine sichere Umkleidung im Sinne Art.37 (2) BayBO [1] handelt.

7.4 Brandmeldetechnik – Alarmeinrichtung

7.4.1 Alarmierung

- 1 Für das Gebäude wird eine Alarmierung vorgesehen. Dieser Internalarm kann über Handfeuermelder (Hausalarm blau) bzw. durch automatische Brandmelder ausgelöst werden. Der Schallpegel richtet sich nach der VDE 0833-2 [17]. Das Signal entspricht der DIN 33404-3 [15]

7.4.2 Brandmeldetechnik

- 1 Das Gebäude wird mit einer internen Brandmeldeanlage als Hausalarm ausgestattet. Die Anlage wird gem. DIN VDE 0833-2 [17] errichtet. Als Schutzzumfang wird ein

Teilschutz nach Kategorie 2 der DIN 14675 festgelegt. Eine Überwachung der Deckenhohlräume ist dabei nicht erforderlich.

Der automatische Überwachungsumfang erstreckt sich:

- auf die geschossübergreifende Halle
- Raum Papier unter der Treppe in der Halle
- Notwendige Flure in den Geschossen

Da in der Entstehungsphase der Brandentwicklung mit einem Schwelbrand zu rechnen ist, werden bevorzugt Rauchmelder verwendet.

2 Für die Anlage ist keine Feuerwehrperipherie erforderlich. Eine Aufschaltung zur Feuerwehr ist nicht erforderlich.

3 An der Brandmelderzentrale wird eine Liste von mind. drei Ansprechpartnern mit Kontaktdaten bereitgestellt, die mit der Anlage vertraut sind.

4 Das Gebäude ist zusätzlich mit Handfeuermeldern (Druckknopffeuermelder) ausgestattet.

7.5 Blitzschutzanlagen

1 Der Einbau einer Blitzschutzanlage (innerer und äußerer Blitzschutz) nach VDE 0185 [20] i.V.m. Art. 44 BayBO [1] ist aus bauordnungsrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

7.6 Sonstige sicherheitsrelevante Anlagen

7.6.1 Rettungswegkennzeichnung

Ausführung nach: DIN 4844 [22] und [22.1] DIN EN ISO 7010:2012-10	
Art ☐ langnachleuchtende Piktogramme ☒ notstromversorgte selbstleuchtende (hinterleuchtete) Einzelleuchten	☒ erforderlich ☐ nicht erforderlich
Ort der Kennzeichnung Notausgänge und Rettungswege	
Hinweis: Die in den Brandschutzplänen aufgeführten Symbole stellen nicht die Lage der Rettungszeichen im Gebäude dar. Gemäß § 22 (4) VVB [11] dürfen Hinweise auf Ausgänge und Rettungswegzeichen nicht verstellt, verhängt oder unkenntlich gemacht werden.	

7.6.2 Sicherheitsstromversorgung

Ausführung nach: DIN VDE 0100-718 [19]	
Art - Sicherheitskennzeichen (Akkupufferung möglich) - Brandmelde-/ Alarmierungsanlage	☒ erforderlich ☐ nicht erforderlich

7.6.3 Sicherheitsbeleuchtung

Ausführung nach: DIN VDE 0108 [18] und LAR [3]	
Ort der Sicherheitsbeleuchtung -	☐ erforderlich ☒ nicht erforderlich
Bemerkung: Arbeitsschutzrechtlich kann eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich sein!	

7.6.4 Funktionserhalt

Ausführung nach: LAR [3]	
Ort des Funktionserhalts Dauer des Funktionserhalts 30 Minuten: - BMA gem. 5.3.2 c) LAR	☒ erforderlich ☐ nicht erforderlich
Bemerkung: Auf einen Funktionserhalt der Rauchableitungsöffnungen der Halle kann verzichtet werden, da diese im Fall Brand/ Rauch auch automatisch öffnen (Kenngroße Rauch)	

7.6.5 Weitere sicherheitsrelevante Anlagen

- 1 Für das Gebäude ist keine Gebäudefunkanlage erforderlich.

7.7 Aufzüge

- Das Gebäude verfügt über einen Aufzug, der der geschossübergreifenden Halle zugeordnet ist. Die Ausbildung eines Fahrschachtes gem. Art. 37 BayBO [1] ist somit nicht erforderlich. Eine gesonderte Entrauchung ist ebenfalls nicht vorzusehen.
- 1

7.8 Einrichtungen und Geräte zur Brandbekämpfung

7.8.1 Automatische Löschanlagen

- 1 Eine automatische Löschanlage ist nicht erforderlich.

7.8.2 Wandhydranten

- 1 Wandhydranten sind nicht erforderlich und werden nicht installiert.

7.8.3 Feuerlöscher

- Das Objekt wird mit tragbaren Feuerlöschern nach DIN EN 3 [27] ausgestattet, die an gut zugänglichen Stellen in ständig einsatzbereitem Zustand im Objekt vorgehalten werden.
- 1

- In maximal halber Rettungsweglänge (17,5 m) kann ein Feuerlöscher erreicht werden. Diese werden an augenfälligen und stets erreichbaren Stellen möglichst in
- 2 Wandhalterungen mit einer max. Grifffhöhe von 1,20 m montiert. Ist die Anbringung nicht für jeden sichtbar, werden eindeutige Hinweisschilder nach DIN 4844 [22] bzw. DIN EN ISO 7010:2012-10 [22.1] angebracht.

- Nach den Maßgaben der AGBF [S.01] werden im Gebäude Feuerlöscher nach Absatz 4 mit einem Löschvermögen von mind. 27A nach DIN EN 3 [27], z.B. Feuerlöscher mit einem Inhalt von 6 Liter wässriger Lösung aufgestellt. Wird die unter Absatz 2
- 3 beschriebene Erreichbarkeit der Löscher auch mit einer abweichenden Anzahl erreicht, bestehen keine Bedenken, die unten genannte Anzahl anzupassen. Die relevante Bedingung ist die Lauflänge zu einem Löscher von jeder Stelle eines Aufenthaltsraums/ Rettungswegs.

- | | |
|--------------------|----------------|
| 3. Obergeschoss: | 1 Feuerlöscher |
| 4 2. Obergeschoss: | 3 Feuerlöscher |
| 1. Obergeschoss: | 3 Feuerlöscher |
| Erdgeschoss: | 3 Feuerlöscher |

- 5 Das Personal wird im Umgang mit Feuerlöschern regelmäßig geschult.

7.9 Prüfungen

- Sämtliche sicherheitstechnischen Anlagen nach §2 SPrüfV [7] werden in Abstimmung mit anerkannten Prüfsachverständigen nach PrüfVBau [7.1] geplant, um die
- 1 Übereinstimmung mit den Vorgaben des Brandschutznachweises, sowie den geltenden technischen Regeln sicher zu stellen.

- Durch Prüfsachverständige für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen nach §1 Satz 2 Nr. 3 PrüfVBau [7.1] werden folgende Einrichtungen gem. SPrüfV [7] auf ihre
- 2 Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft und bescheinigt:
1. Brandmelde- und Alarmierungsanlage
 2. Sicherheitsstromversorgungen

- Diese Prüfungen werden **vor der ersten Inbetriebnahme** der baulichen Anlagen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der baulichen Anlage oder der
- 3 sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen sowie jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen) durchgeführt.

Abweichend hiervon können die wiederkehrenden Prüfungen von nichtselbsttätigen Feuerlöschanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, sowie Sicherheitsstromversorgungen auch von sachkundigen Personen durchgeführt werden, die hierüber eine Bestätigung auszustellen haben. Sachkundige Personen sind:

- 4
1. Ingenieure der entsprechenden Fachrichtungen mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung,
 2. Personen mit abgeschlossener handwerklicher Ausbildung oder mit gleichwertiger Ausbildung und mindestens fünfjähriger Berufserfahrung in der Fachrichtung, in der sie tätig werden.

5 Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit sonstiger sicherheitstechnisch wichtiger Anlagen und Einrichtungen, an die bauordnungsrechtliche Anforderungen gestellt werden, insbesondere Brandschutzklappen, Rauchableitungsöffnungen, Feuerschutzabschlüsse, Türen mit elektrischen Verriegelungen in Rettungswegen und tragbare Feuerlöscher, werden vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend durch sog. Sachkundige gem. Absatz 3 Satz 2 SPrüfV [7] geprüft. Dabei werden die Verwendbarkeitsnachweise berücksichtigt; weitergehende Anforderungen in diesen Verwendbarkeitsnachweisen bleiben unberührt.

8.0 Organisatorischer Brandschutz

8.1 Feuerwehrpläne

Ausführung nach: DIN 14095 Teil1 [25]
☐ erforderlich ☒ nicht erforderlich

8.2 Flucht- und Rettungspläne

Ausführung nach: DIN ISO 23601:2009 [23]
☒ erforderlich ☐ nicht erforderlich

8.3 Brandschutzordnung und sonstige organisatorische Vorgaben

Ausführung nach: DIN 14096 [26]
☒ erforderlich ☐ nicht erforderlich
Bemerkung: - Der Betreiber unterweist seine Mitarbeiter regelmäßig über die brandschutztechnischen Gegebenheiten, sowie über die Vorgaben der VVB [11], der Brandschutzordnung und über die schutzzielbezogenen Anforderungen des Brandschutznachweises, sowie des Prüfberichts, soweit vorhanden. - Es werden regelmäßig Räumungsübungen durchgeführt

8.4 Brandschutzbeauftragter

☐ erforderlich ☒ nicht erforderlich

8.5 Kennzeichnung

Ausführung nach: DIN 4066 [24]		
Ort der Kennzeichnung Aufzug	Art Aufzug im Brandfall nicht benutzen.	☒ vorgesehen ☐ nicht vorgesehen
Ort der Kennzeichnung Bedienstellen der Rauchableitungsöffnung	Art Rauchabzug	☒ vorgesehen ☐ nicht vorgesehen
Ort der Kennzeichnung Bewegungsfläche	Art Flächen für die Feuerwehr, Abso- lutes Halteverbot nach StVO [29]	☒ vorgesehen ☐ nicht vorgesehen

9.0 Abweichungen

Tabelle 9.0.1: Abweichungen, die beantragt werden (genaue Beschreibung im Textteil beachten!)

Abweichungen			
Lfd. Nr. im Nachweis	Forderung	Ausführung	Abweichung von
6.2.1 Absatz 1	Tragende und aussteifende Wände und Stützen feuerbeständig (R 90)	Tragende und aussteifende Wände und Stützen feuerhemmend (R 30)	Art. 25 (1) BayBO
6.2.3 Absatz 1	Decken raumabschließend feuerbeständig (REI 90)	Decken raumabschließend feuerhemmend (REI 30)	Art. 29 (1) BayBO
6.2.3 Absatz 2	Decken mit Öffnungen über 2 Geschosse in Einheiten max. 400 m ²	Geschossübergreifende Halle, Deckenöffnungen über 3 Geschosse	Art. 29 (4) BayBO
6.2.4 Absatz 1	Nichttragende Außenwände nichtbrennbar o. raumabschließend feuerhemmend	Nichttragende Wände in Holzbauweise	Art. 26 (2) BayBO
6.2.4 Absatz 2	Außenwandbekleidungen mind. schwerentflammbar, Vorkehrungen bei Hinterlüfteten Außenwandkonstruktionen gegen Brandausbreitung	Hinterlüftete Holzfassaden Ohne Brandriegel	Art. 26 (3,4) BayBO
6.2.7 Absatz 1	Notwendige Treppen innerhalb notw. Treppenraum	Notwendige Treppe in offener Halle	Art. 33 (1) BayBO
6.2.7 Absatz 1	Wände notw. Treppenräume feuerbeständig + zusätzl. Mechan. Beanspruchung (EI 90+M)	Wände notw. Treppenraum raumabschließend feuerhemmend (EI30)	Art. 33 (4) BayBO
6.2.7 Absatz 5	Dämmung in notw. Treppenraum nichtbrennbar	Dämmung unter Estrich brennbar	Art. 33 (5) BayBO
6.2.7 Absatz 6	Ausgang aus notw. Treppenraum direkt ins Freie	Ausgang in überdachten Bereich	Art. 33 (3) BayBO

Die aufgeführten Abweichungen werden gem. Art. 63 BayBO [1] beantragt bzw. zur Bescheinigung durch einen Prüfsachverständigen vorgelegt.

Weitere Abweichungen von eingeführten technischen Baubestimmungen werden zur Kenntnisnahme bzw. zur Prüfung aufgeführt.

Tabelle 9.0.2: Abweichungen von eingeführten technischen Baubestimmungen

Abweichungen			
Lfd. Nr. im Nachweis	Forderung	Ausführung	Abweichung von
7.2 Absatz 8	Absperreinrichtungen bei Durchführungen durch Bauteile mit Raumabschluss	Dachdurchführungen ohne Absperreinrichtungen	Abschnitt 5 LüAR
7.1 Absatz 3	Absperreinrichtungen bei Durchführungen durch Bauteile mit Raumabschluss	Dachdurchführungen ohne Absperreinrichtungen	Punkt 4.1 LAR

10.0 Zusammenfassung

In dem vorliegenden Brandschutznachweis wurde für das Bauvorhaben eine brandschutztechnische Überprüfung vorgenommen.

Änderungen der brandschutztechnischen Einrichtungen, bzw. bauliche Änderungen oder Änderungen, die Auswirkungen auf den Brandschutz haben können, erfordern eine Überprüfung des Brandschutznachweises.

Der Brandschutznachweis darf nur ungekürzt vervielfältigt werden und ist nur mit den kompletten Anlagen gültig.

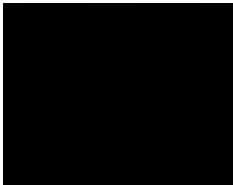
Der Brandschutznachweis ist urheberrechtlich geschützt, jede Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

Baubeginn ist erst nach Vorliegen der Baugenehmigung i.V.m. einer Bescheinigung Brandschutz I (nur wenn der Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz geprüft wird) möglich. Gleiches gilt für beantragte Abweichungen (hier Bescheinigung Brandschutz III) im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren.

Der Brandschutznachweis wurde aufgrund Art.51 (2) BayBO [1] erstellt. Die unterzeichnenden Fachplaner oder Sachverständige des Brandschutzes sind für die von Ihnen gefertigten Unterlagen, die sie zu unterzeichnen haben, verantwortlich. (Art.51 (2) Satz 2 BayBO [1])

Unterschriften nach Art. 64 (4) BayBO [1] (Bauantrag, Bauvorlage):

Bauherr/-in und Entwurfsverfasser/-in haben den Bauantrag und die Bauvorlagen zu unterschreiben (Kenntnisnahme).

	Unterschrift	Stempel
Fachplaner/-in		
Entwurfsverfasser/-in		
Bauherr/-in		

11.0 Anhang zur Information

11.1 Abweichungen von Bemessungsnormen

Abweichungen von Bemessungsnormen, die keine eingeführten technischen Baubestimmungen sind, wie z.B. DIN VDE 0833-2 [17], sind möglich und bedürfen keiner Zustimmung durch eine baurechtliche Genehmigungsinstanz. Es ist sinnvoll, Abweichungen von diesen Regeln mit dem Bauherrn abzustimmen und zu dokumentieren.

11.2 Rettungswegbreiten und Notausgänge

Der Verordnungsgeber definiert in einigen Verordnungen, wie z.B. der VStättV Rettungswegbreiten. Die Abmessungen sind u.U. nicht vergleichbar mit den Vorgaben des Arbeitsschutzrechtes. Wie bereits in Punkt 1.1 des Brandschutznachweises beschrieben, kann sich die bauordnungsrechtliche Betrachtung von einer arbeitsschutzrechtlichen Betrachtung unterscheiden.

Grundsätzlich müssen Fluchtwege und Notausgänge in Arbeitsstätten gemäß Nr. 2.3. des Anhangs zur Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sich in der Abmessung nach der Nutzung, Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen richten.

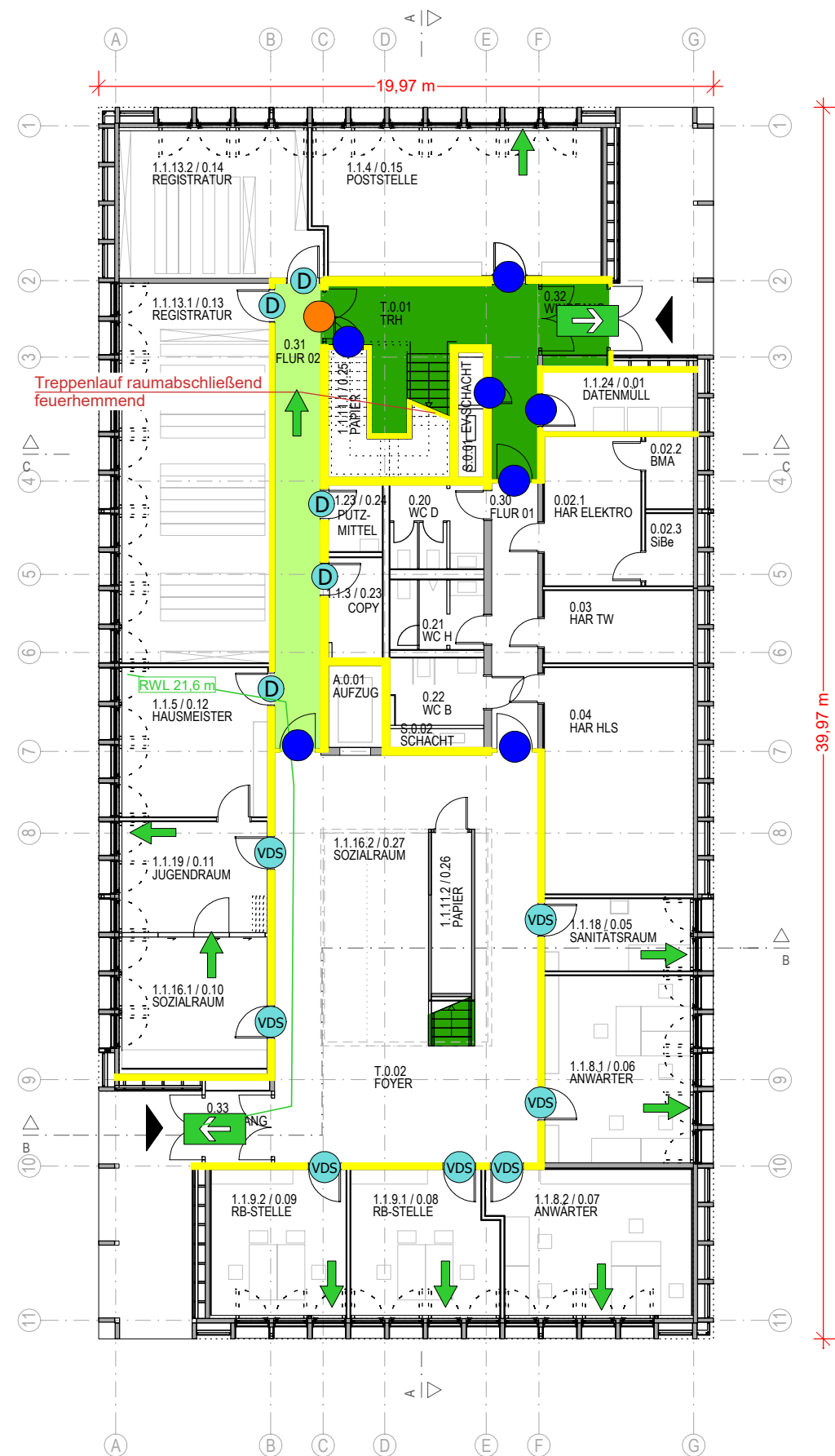
Bei einer Anwendung der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 2.3, „Fluchtwege, Notausgänge, Flucht und Rettungsplan“, welche die Anwendung der ArbStättV im Rahmen des Anwendungsbereichs konkretisiert, kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnungen erfüllt sind.

Der Arbeitgeber kann jedoch im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 ArbStättV zur Ermittlung der Rettungswegbreiten eine andere Lösung heranziehen, wenn damit mindestens die gleiche Sicherheit für die Beschäftigten erreicht wird.

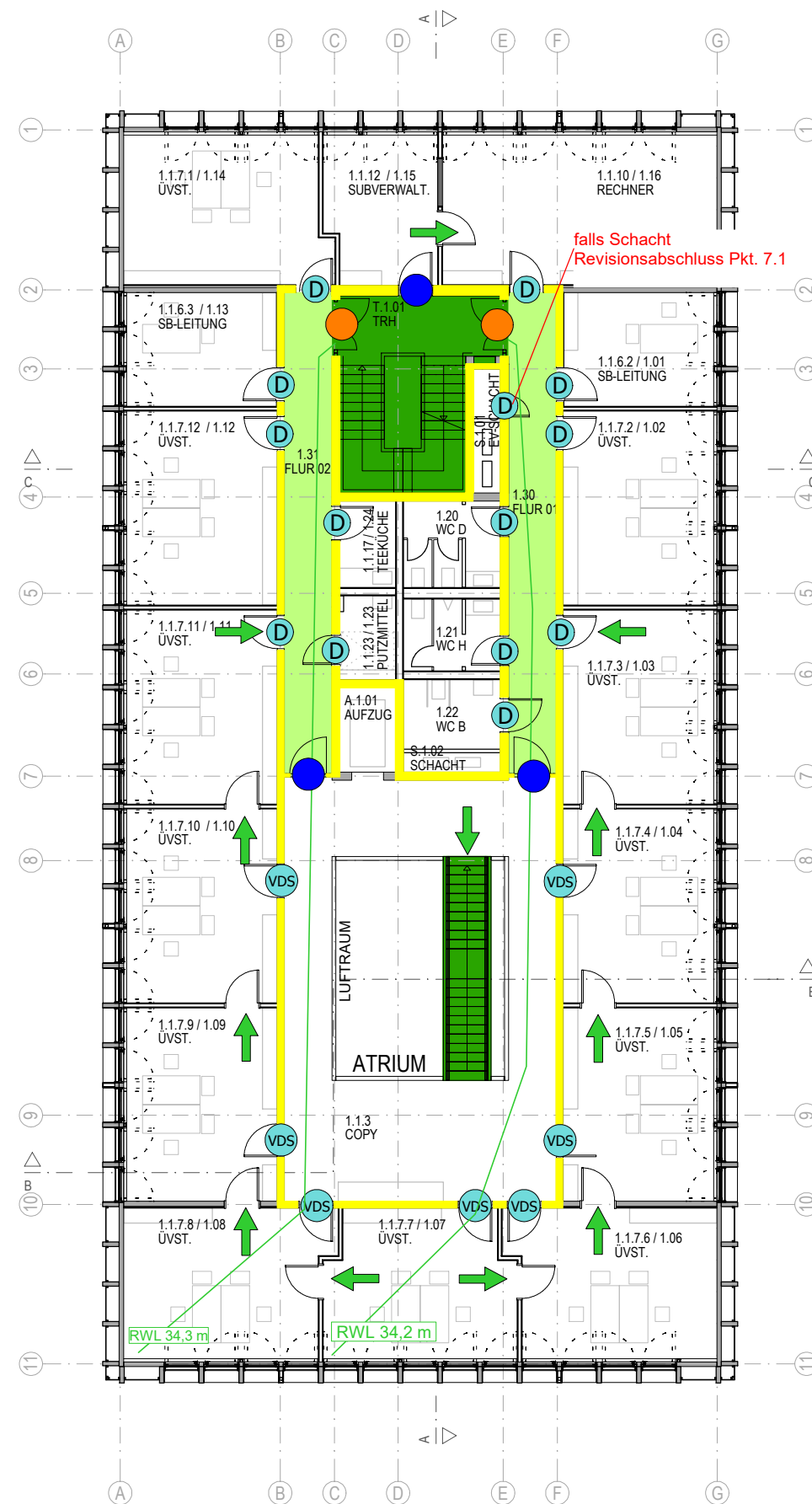
Die arbeitsschutzrechtliche Betrachtung und damit verbundene Gefährdungsbeurteilung kann z.B. auch ein anderes Rettungswegkonzept, als im Brandschutznachweis gewählt, umsetzen.

Die Forderung des Anhangs 2.3 der ArbStättV, dass Notausgänge von Hauptfluchtwegen in Fluchtrichtung aufschlagen müssen, sind im Gegensatz zu den Rettungswegbreiten nicht „verhandelbar“. Ein Ausnahmeantrag bei der zuständigen Behörde gem. §3a (3) ArbStättV zu stellen ist nach derzeitigem Stand aussichtslos.

Wir weisen hiermit auf diesen Umstand hin!



ERDGESCHOSS



1.OBERGESCHOSS

LEGENDE:

- | | |
|--|---|
|  | Tür feuerbeständig, dicht- und selbstschließend |
|  | Tür feuerbeständig, rauchdicht- und selbstschließend |
|  | Tür feuerhemmend, dicht- und selbstschließend |
|  | Tür feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend |
|  | VDS - Tür vollwandig, dicht- & selbstschließend |
| | DS - Tür dicht- & selbstschließend |
| | D - Tür dichtschießend |
|  | Tür rauchdicht und selbstschließend |
|  | Feuerhemmend |
|  | feuerhemmend für Brandbeanspruchung von unten nach oben |
|  | Feuerbeständig |
|  | Brandwand/
Wand in Bauart einer Brandwand |
|  | notwendiger Flur |
|  | notwendiger Treppenraum/
notwendige Treppe |
|  | Bereich nicht berücksichtigt |
|  | gesprinkelter Bereich |
|  | Notausgang |
|  | Rettungsweg |
|  | Anleiterstelle |
|  | Brandwand /
Wand anstelle einer Brandwand |
|  | Rauchableitungsöffnung |
|  | Sprinkleranlage |

Es wurden die brandschutztechnischen Mindestanforderungen dargestellt!
Die Kennzeichnung der Wände in den Brandschutzplänen bezieht sich nur auf raumabschließende Bauteile.
Anforderungen an tragende und aussteifende Bauteile sowie Installationsschächte wurden nicht dargestellt.
Die Brandschutzpläne sind nur in Verbindung mit dem Brandschutznachweis gültig. Bei Abweichungen zwischen der textlichen und der grafischen Darstellung ist die textliche Darstellung maßgeblich.

Neubau Bearbeitungsstelle d.
Finanzamts Nürnberg Süd in
Sparkassenstr. 14,16, 97631 Bad Königshofen

Bauherr:
Staatl. Bauamt Schweinfurt
Mainberg Str. 14
97422 Schweinfurt

ERDGESCHOSS &
1.OBERGESCHOSS

Erstellt am:	14.07.2025/ CR
--------------	----------------

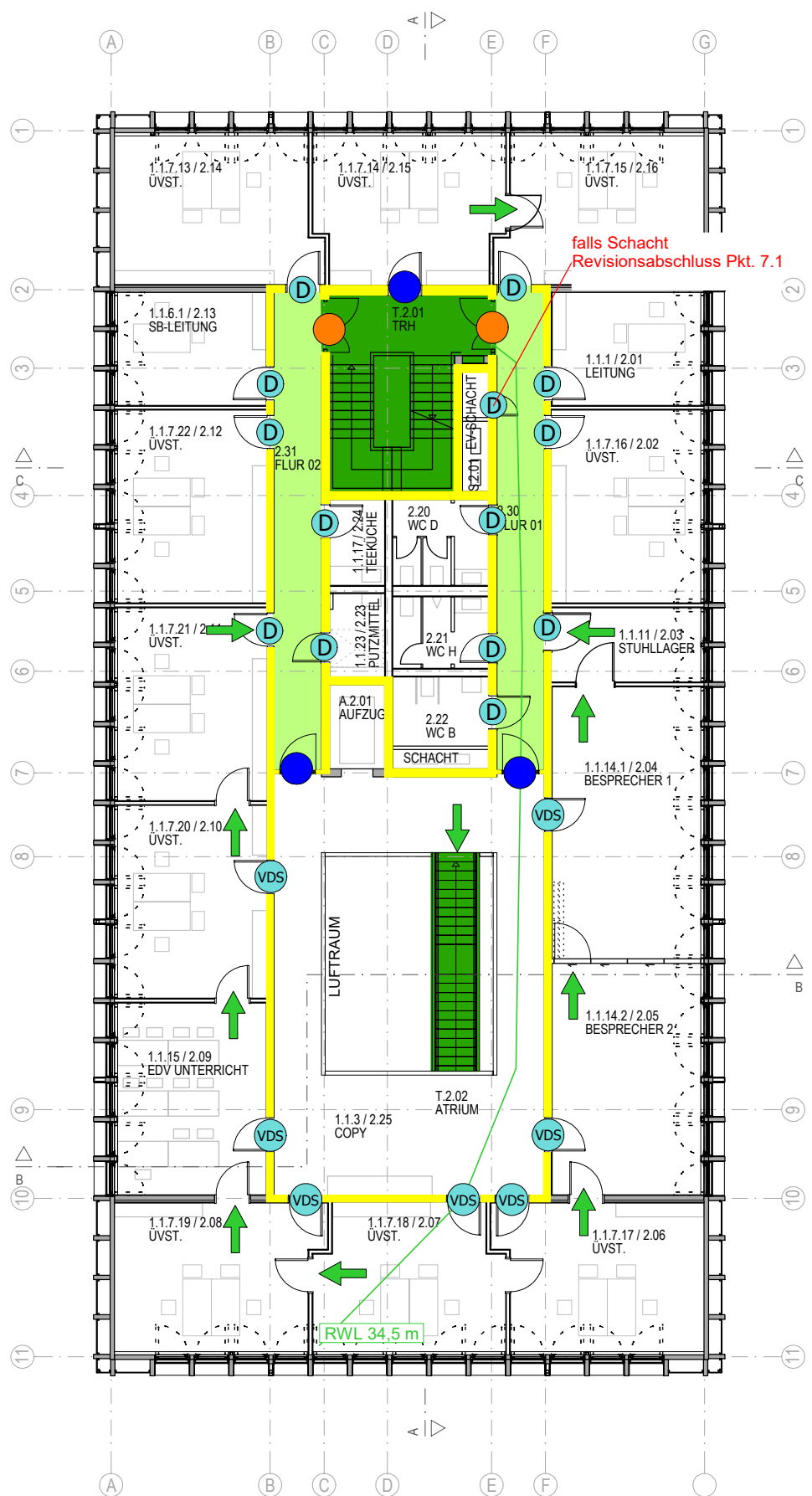
Erstellt von:	A.Fischer
---------------	-----------

geändert:

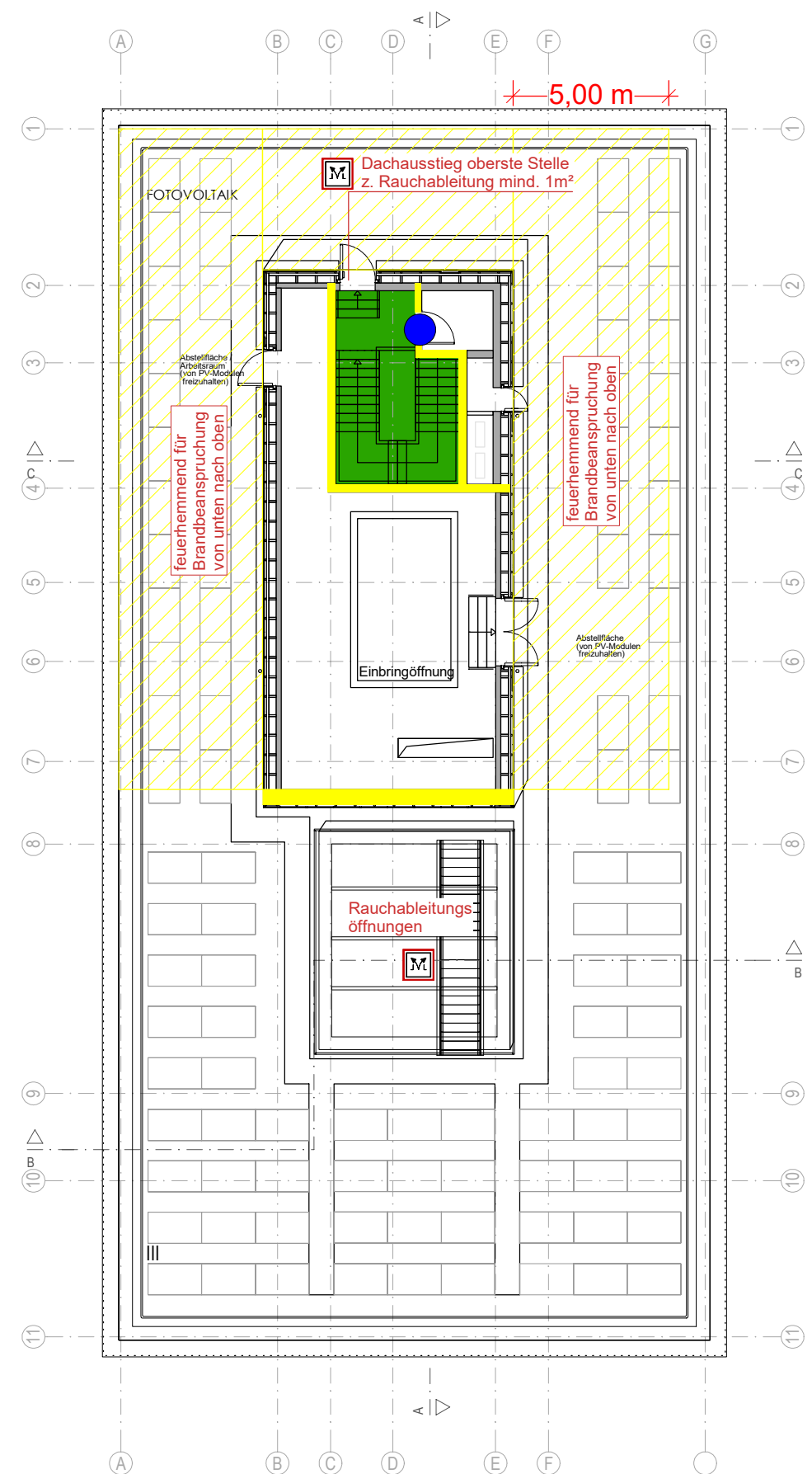
Plannr.:	B.01
----------	------

Projektnr.:	G-23-5-087
-------------	------------

Maßstab:	1:200
----------	-------



2.OBERGESCHOSS



3.OBERGESCHOSS

LEGENDE:

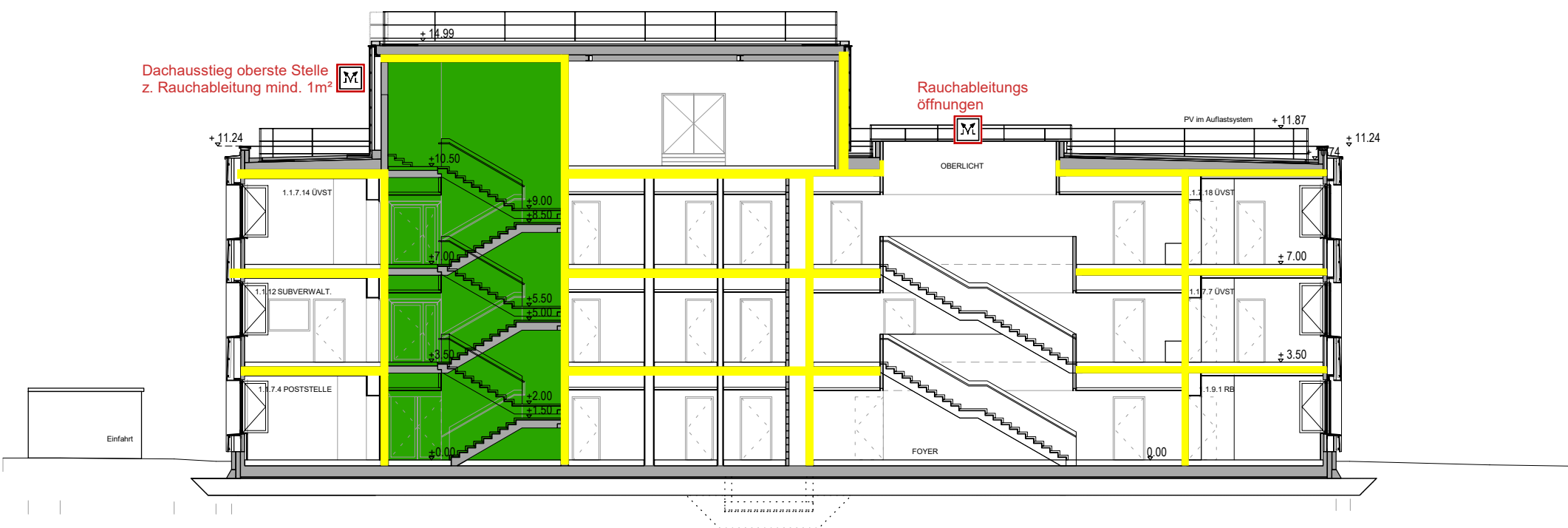
- Tür feuerbeständig, dicht- und selbstschließend
- Tür feuerbeständig, rauchdicht- und selbstschließend
- Tür feuerhemmend, dicht- und selbstschließend
- Tür feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend
- VDS - Tür vollwandig, dicht- & selbstschließend
- DS - Tür dicht- & selbstschließend
- D - Tür dichtschießend
- Tür rauchdicht und selbstschließend
- Feuerhemmend
- feuerhemmend für Brandbeanspruchung von unten nach oben
- Feuerbeständig
- Brandwand/ Wand in Bauart einer Brandwand
- notwendiger Flur
- notwendiger Treppenraum/ notwendige Treppe
- Bereich nicht berücksichtigt
- gesprinkelter Bereich
- Notausgang
- Rettungsweg
- Anleiterstelle
- Brandwand / Wand anstelle einer Brandwand
- Rauchableitungsöffnung
- Sprinkleranlage

Es wurden die brandschutztechnischen Mindestanforderungen dargestellt!
Die Kennzeichnung der Wände in den Brandschutzplänen bezieht sich nur auf raumabschließende Bauteile.
Anforderungen an tragende und aussteifende Bauteile sowie Installationsschächte wurden nicht dargestellt.
Die Brandschutzpläne sind nur in Verbindung mit dem Brandschutznachweis gültig. Bei Abweichungen zwischen der textlichen und der grafischen Darstellung ist die textliche Darstellung maßgeblich.

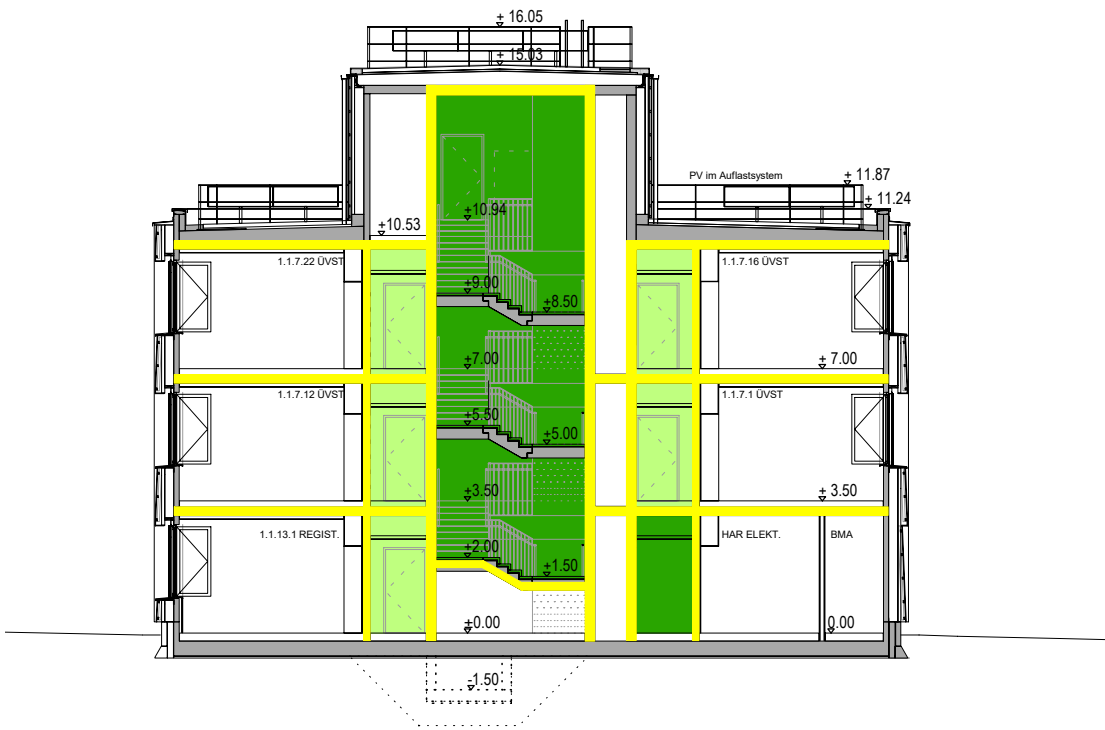
Neubau Bearbeitungsstelle d. Finanzamts Nürnberg Süd in Sparkassenstr. 14,16, 97631 Bad Königshofen

Bauherr:
Staatl. Bauamt Schweinfurt
Mainberg Str. 14
97422 Schweinfurt

2.OBERGESCHOSS & 3.OBERGESCHOSS	
Erstellt am:	14.07.2025/ CR
Erstellt von:	A.Fischer
geändert:	
Plannr.:	B.02
Projektnr.:	G-23-5-087
Maßstab:	1:200



SCHNITT A-A



SCHNITT C-C

LEGENDE:

- Tür feuerbeständig, dicht- und selbstschließend
- Tür feuerbeständig, rauchdicht- und selbstschließend
- Tür feuerhemmend, dicht- und selbstschließend
- Tür feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend
- VDS - Tür vollwandig, dicht- & selbstschließend
- DS - Tür dicht- & selbstschließend
- D - Tür dichtschießend
- Tür rauchdicht und selbstschließend
- Feuerhemmend
- feuerhemmend für Brandbeanspruchung von unten nach oben
- Feuerbeständig
- Brandwand/
Wand in Bauart einer Brandwand
- notwendiger Flur
- notwendiger Treppenraum/
notwendige Treppe
- Bereich nicht berücksichtigt
- gesprinkelter Bereich
- Notausgang
- Rettungsweg
- Anleiterstelle
- Brandwand /
Wand anstelle einer Brandwand
- Rauchableitungsöffnung
- Sprinkleranlage

Es wurden die brandschutztechnischen Mindestanforderungen dargestellt!
Die Kennzeichnung der Wände in den Brandschutzplänen bezieht sich nur auf raumabschließende Bauteile.
Anforderungen an tragende und aussteifende Bauteile sowie Installationsschächte wurden nicht dargestellt.
Die Brandschutzpläne sind nur in Verbindung mit dem Brandschutznachweis gültig. Bei Abweichungen zwischen der textlichen und der grafischen Darstellung ist die textliche Darstellung maßgeblich.

Neubau Bearbeitungsstelle d. Finanzamts Nürnberg Süd in Sparkassenstr. 14,16, 97631 Bad Königshofen

Bauherr:
Staatl. Bauamt Schweinfurt
Mainberg Str. 14
97422 Schweinfurt

SCHNITTE A-A & C-C

Erstellt am: 14.07.2025/ CR

Erstellt von: A.Fischer

geändert:

Plannr.: B.03

Projektnr.: G-23-5-087

Maßstab: 1:200



- LEGENDE
- 278,10 Höhe Bestand
 - 278,10 Höhe Planung
 - Bearbeitungsgrenze
 - Gehölze - Planung
 - Gehölze - Bestand
 - Baumrigole

PROJEKTUNTERLAGE 07.001/0
PLANNR./INDEX

FREISTAAT BAYERN
STAATLICHES BAUAMT SCHWEINFURT
MAINBERG STRASSE 14, 97422 SCHWEINFURT, TEL. 09721 / 203-0, FAX. 09721 / 203-402, E-MAIL: poststelle@stbsw.bayern.de

NEUBAU DER BEARBEITUNGSSTELLE
DES FINANZAMTS NÜRDBERG SÜD
IN BAD KÖNIGSHOFEN i. GRABFELD

FREIANLAGEN - LANDSCHAFTSARCHITEKT
Vorentwurf

Lageplan M 1:250

KAP./TITEL 0605/74221	GEZ. VON jw./w	GEZ. AM 14.06.2024	STAND 14.06.2024	PLOT.DATUM 14.06.2024	ABTEILUNG I
MASSN.-NR. 06513E0001	FDH LIEGENSCHAFTS-NR. 46200 2020 002	PROJEKTDEFINITION 862.H.E0651300.01			

ARCHITEKT	FACHPLANER

FREIGABE ARCHITEKT

GRUNDBESITZ- VERWALTENDE STELLE	BEZEICHNUNG	DATUM, UNTERSCHRIFT
NUTZENDE STELLE	BEZEICHNUNG	DATUM, UNTERSCHRIFT
VERANTWORTUNG NACH ART. 73 BAYBO	NAME	DATUM, UNTERSCHRIFT
PRÜFUNG	BAUAMT	DATUM, UNTERSCHRIFT
BAUFÄHRLICHE GENEHMIGUNG UND FESTSETZUNG	REGIERUNG	DATUM, UNTERSCHRIFT
	OBERSTE BAUBEHÖRDE	DATUM, UNTERSCHRIFT

DATEI P2_01_F_500_LP_07.001_0
PLANNR./INDEX 07.001/0